

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 80. Auflage

**Siebtes Gesetz zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1248)

Bearbeiter:

RiBGH Dr. Christian Grüneberg



www.palandt.beck.de
Zitierweise: Palandt/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 978 3 406 75380 0

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen

CO₂
neutral

chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1248)

Materialien: Regierungsentwurf BT-Drs. 19/17586, Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales BT-Drs. 19/19037

Das Gesetz, das im Wesentlichen am 1.7.2020 in Kraft getreten ist, enthält in Art. 8 eine erst zum 1.1.2021 in Kraft getretene Änderung des § 116 VI SGB X. Das in dieser Vorschrift enthaltene Angehörigenprivileg wird neu gefasst, indem die bisherige Beschränkung auf Familienangehörige des Geschädigten auf Haushaltsangehörige erweitert wird. In der Sache stellt dies allerdings lediglich eine Normierung der Rechtsprechung dar (siehe Palandt/Grüneberg Vorb v § 249 Rn. 125). Darüber hinaus beseitigt die Novelle die durch die Rechtsprechung des BGH eröffnete Bereicherung im Personenschadenfall und schafft eine Sonderbelastung der Kfz-Haftpflichtversicherung zugunsten (nur) der Sozialversicherung (siehe dazu Burmann/Jahnke NZV 2020, 621 ff.).

SGB X 116 *Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige.* (1)–(5)

(6) ¹Ein nach Absatz 1 übergegangener Ersatzanspruch kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. ²Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das Versicherungsschutz nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht. ⁴Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des Satzes 3 gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat.